ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER LMH ENGINEERING EINEM GESCHÄFTSBEREICH DER AMBITIOUS PEOPLE GERMANY GmbH

August 2022

Artikel 1: Begriffserklärungen und anwendbare Bedingungen
Artikel 2: Zustandekommen des Vertrages
Artikel 3: Übereinstimmung
Artikel 4: Honorar
Artikel 5: Bezahlung
Artikel 6: Haftung
Artikel 7: Geheimhaltungsverpflichtung
Artikel 8: Ende des Arbeitsverhältnisses des Kandidaten/Kulanzregelung
Artikel 9: Personenbezogene Daten/Datenschutz
Artikel 10: Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Artikel 1: Begriffserklärungen und anwendbare Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Ausführungs- und Lieferbedingungen (ALB) sind auf alle Angebote/Angebotsanfragen und Verträge betreffend die Verrichtung von Dienstleistungen durch die Ambitious People Germany GmbH sowie durch alle mit ihr verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) (nachfolgend: Auftragnehmer) auf Grundlage der Auftragsvereinbarung, insbesondere eines Vermittlungsvertrages mit ihrer Vertragspartei (nachfolgend: Auftraggeber) anwendbar und erstrecken sich ferner ebenso auf alle sich aus diesen Verträgen ergebenden Rechtsverhältnisse sowie auf alle außervertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, insbesondere unerlaubte Handlungen, und Vertragsverletzungen.

1.2 In diesen ALB haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- **Kandidat**: die natürliche Person, die vom Auftragnehmer angeworben und ausgewählt wurde, um eine offene Stelle beim Auftraggeber zu besetzen.
- **Bruttojahresgehalt**: das Gehalt auf der Grundlage eines ganzen Jahres und eines Vollzeit-Arbeitsverhältnisses (vierzig Stunden) im ersten Dienstjahr beim Auftraggeber. In diesem Bruttojahresgehalt sind auch ein (eventuelles) dreizehntes Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Urlaubszuschläge, Boni/Provisionen (on-target- earnings /OTE), Mobilitätsbudget (Auto-/Fahrtkostenvergütungen), Umzugskostenerstattungen, alle sonstigen primären und sekundären Konditionen und Vergünstigungen inbegriffen, die zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber vereinbart werden. Ein vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Auto wird in diesem Zusammenhang mit einem Bruttojahresgehalt von neuntausend Euro gleichgesetzt.
- **Vorstellung**: die Präsentation der Daten des Kandidaten durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Dies unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Kandidaten bereits kennt.
- **Einvernehmen**: Abschluss eines befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnisses bzw. Abschluss eines Vertrages betreffend die Verrichtung von Dienstleistungen im breitesten Sinne des Wortes zwischen einem Kandidaten und dem Auftraggeber. Zur Klarstellung: Für die Frage, ob ein Einvernehmen besteht, ist es nicht von Bedeutung, ob das Zustandekommen eines (Arbeits-)Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten von einer guten Absolvierung einer Probezeit abhängig gemacht wird bzw. dass der Kandidat eine andere Stelle besetzt, als für die er oder sie vom Auftragnehmer vorgestellt wurde. Ein nachträgliches (d.h. nach Abschluss des Vertrages) Wegfallen der Stelle ist ebenfalls unbeachtlich.
- **Vermittlungsvertrag**: der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer betreffend die Erbringung von Anwerbe- und Auswahldienstleistungen durch den Auftragnehmer.
- **„on hold"-Status eines Auftrags**: die Aussetzung des Vermittlungsvertrages bzw. der Vermittlungsaktivitäten durch den Auftraggeber gleich aus welchem Grund.
- Alle in diesen ALB sowie in Angeboten des Auftragnehmers genannten Beträge verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und zuzüglich 1 Prozent Verwaltungskosten auf das Mindesthonorar (ohne MwSt.).

1.3 Von diesen ALB abweichende Bestimmungen – darunter eventuell auch die allgemeinen und besonderen (Liefer-)Bedingungen des Auftraggebers – gelten nur, wenn und sofern diese ausdrücklich schriftlich (E-Mail ausreichend) vom Auftragnehmer akzeptiert wurden.

1.4 Diese ALB werden auf der Website des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt und, falls sie nicht bereits ausgehändigt wurden, dem Auftraggeber auf erste Bitte zugesandt. Der Auftragnehmer kann diese ALB von Zeit zu Zeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Die geänderten ALB gelten für alle nachfolgenden Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber.

1.5 Der Vermittlungsvertrag wird nicht unter Anwendung einer Exklusivitätsklausel geschlossen. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber können eine hiervon abweichende schriftliche (E-Mail ausreichend) Vereinbarung treffen. Wenn der Auftragnehmer und der Auftraggeber eine Exklusivität vereinbaren und der Auftraggeber gegen die vereinbarte Exklusivität verstößt, schuldet der Auftraggeber einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe des Mindesthonorars gemäß Artikel 4 dieser ALB, es sei denn der Auftraggeber weist einen niedrigeren bzw. der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach.

Artikel 2: Zustandekommen des Vermittlungsvertrages

2.1 Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber ist formlos möglich. Der Vermittlungsvertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer (mündliche und/oder schriftliche Auftragsbestätigung) bzw. durch den tatsächlichen Beginn der Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer zustande.

2.2 Der Auftragnehmer ist nach dem Zustandekommen des Vermittlungsvertrages berechtigt, die Firmierung und/oder das Logo des Auftraggebers zur Unterstützung der Ausführung der Dienstleistungen und zur Bewerbung des Auftragnehmers zu nutzen.

2.3 Wenn der Auftraggeber nach dem Zustandekommen des Vermittlungsvertrages den von ihm erteilten Auftrag bzw. eine zu besetzende Stelle wieder zurückzieht oder den Auftrag oder die Besetzung einer Stelle für einen Zeitraum von über vier Wochen „on hold" setzt, das Stellenprofil wesentlich ändert oder eine Stelle mit einem bereits beim Auftraggeber angestellten internen Kandidaten besetzt, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer pro zurückgezogenem Auftrag oder zurückgezogener Stelle eine sog. *Cancellation Fee* in Höhe der Hälfte des Mindesthonorars gemäß Artikel 4 dieser ALB.

Artikel 3: Pflichten des Auftraggebers / Pönale / Abwerbeverbot

3.1 Wenn zwischen dem Auftraggeber bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) und einem vom Auftragnehmer vorgestellten Kandidaten innerhalb eines Jahres nach der ersten Vorstellung des Kandidaten ein Einvernehmen zustande kommt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Kalendertagen nach dem Zustandekommen des Einvernehmens schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen, dies unter Zusendung des Vertrages, um dem Auftragnehmer zu ermöglichen, das ihm zustehende Honorar zu berechnen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen sowie um anderweitige Vermittlungsbemühungen betreffend den Kandidaten zu beenden.

3.2 Wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Artikel 3.1 dieser ALB nicht nachkommt, wird jegliches Recht auf die Kulanzregelung gemäß Artikel 8 dieser ALB hinfällig.
3.3 Wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Artikel 3.1 dieser ALB nicht nachkommt, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Pönale in Höhe von € 10.000,- Dies unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, dem Auftraggeber sein Honorar gemäß Artikel 4 der ALB bzw. Artikel 3.4 der ALB in Rechnung zu stellen.
3.4 Wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung nach Artikel 3.1 dieser ALB nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, das ihm zustehende Honorar anhand der ihm vorliegenden Informationen und Erfahrungswerte zu berechnen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung durch die Vorlage von Vertragsunterlagen nachzuweisen, dass ein Honorar in anderer Höhe geschuldet wird.
3.5 Es ist dem Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Jahren nach dem Ende des Vermittlungsvertrages nicht gestattet, Mitarbeitern des Auftragnehmers ohne die vorhergehende ausdrückliche schriftliche Zustimmung (E-Mail ausreichend) des Auftragnehmers den Abschluss eines Arbeits- und/oder sonstigen Vertrages betreffend die Verrichtung von Dienstleistungen im breitesten Sinne des Wortes zu unterbreiten. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot bzw. die Bestimmungen in diesem Artikel schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 50.000,- es sei denn der Auftraggeber weist einen niedrigeren bzw. der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach. Dies ungeachtet des Rechts des Auftragnehmers, die Erfüllung der Bestimmungen in diesem Artikel zu fordern.

Artikel 4: Honorar
4.1 Zum Zeitpunkt des Einvernehmens zwischen dem Auftraggeber und einem Kandidaten schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Honorar, dessen Höhe sich nach dem vereinbarten Bruttojahresgehalt des Kandidaten und den in Artikel 4.2 angegebenen Tarifen richtet, wobei ein Mindesthonorar in Höhe von € 18.500,- gilt. Zur Klarstellung: Der Auftragnehmer arbeitet auf Erfolgsbasis (no cure, no pay), d.h. der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer nur dann ein Honorar, wenn zwischen dem Auftraggeber und einem von dem Auftragnehmer vorgestellten Kandidaten ein Einvernehmen zustande kommt.
4.2

Bruttojahresgehalt	Honorar
€ 0 bis € 62.000,-	€18.500,-
Ab € 62.001 bis € 75.000	30 %
Ab € 75.001 bis € 100.000	32,5 %
Ab € 100.001 (executive search)	35%

Artikel 5: Bezahlung / Überschreitung der Zahlungsfrist
5.1 Das Honorar gemäß Artikel 4 dieser ALB wird dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt, nachdem der Auftraggeber mit einem Kandidaten ein Einvernehmen erzielt hat.
5.2 Die Bezahlung der Rechnung muss innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und schuldet Verzugszinsen in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
5.3 Der Aufragnehmer und der Auftraggeber können abweichende Zahlungsvereinbarungen treffen, wobei der Auftraggeber im Rahmen des von ihm erteilten Auftrags ggf. eine sog. *Shortlist Fee* oder *Retainer Fee* schuldet und die Zahlungsvereinbarungen schriftlich E-Mail ausreichend) bestätigt werden und eine abweichende Zahlungsfrist gelten kann.
5.4 Der Auftraggeber hat einer Rechnung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Versendung der Rechnung schriftlich (E-Mail ausreichend) zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als vom Auftraggeber genehmigt.
5.5 Die Ausgleichung der Rechnung hat mit einem gesetzlichen Zahlungsmittel in bar oder per Banküberweisung auf das auf der Rechnung genannte Bankkonto des Auftragnehmers zu erfolgen.
5.6 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gemäß Artikel 5.2 dieser ALB bzw. der Zahlungsfrist gemäß der Auftragsbestätigung (wenn eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde) hat der Auftraggeber kein Recht (mehr) auf die Kulanzregelung gemäß Artikel 8 dieser ALB. Auch sind im Fall einer Überschreitung der Zahlungsfrist alle (etwaigen) übrigen offenen Rechnungen/Forderungen und noch zu versendenden Rechnungen vollständig direkt fällig. Bei einer Abweichung von den Regelungen in dem Artikel 4 (Honorar), dem Artikel 5 (Bezahlung) und/oder dem Artikel 8 (Kulanzregelung) aufgrund individueller Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Standard-Kulanzbetrags.
5.7 Der Auftraggeber ist nicht zu einer Aussetzung oder Aufrechnung irgendeiner Zahlungsverpflichtung auf Grund des Vertrages berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für den Auftragnehmer.

Artikel 6: Haftung
6.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die von einem Kandidaten verursacht wurden oder werden. Die abschließende Prüfung und Letztentscheidung, ob ein vorgestellter Kandidat für eine bestimmte Position geeignet ist, die erforderliche Erfahrung hat und über eventuell erforderliche (Arbeits-)Genehmigungen, einen Arbeitnehmer- oder selbständigen Status und / oder sonstige erforderliche Dokumente verfügt, obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nicht Partei eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und einem Kandidaten. Der Kandidat ist nicht Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.
6.2 Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die sich aus Satz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

Artikel 7: Geheimhaltungsverpflichtung
Der Auftraggeber unterliegt einer Geheimhaltungsverpflichtung im Hinblick auf die einen Kandidaten betreffenden Informationen. Sämtliche Informationen (im breitesten Sinne des Wortes) die einen Kandidaten betreffen sind streng vertraulich. Falls einen Kandidaten betreffende Informationen vom Auftraggeber einem Dritten gegenüber offenlegt werden, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 25.000,- pro Verstoß, es sei denn der Auftraggeber weist einen niedrigeren bzw. der Auftragnehmer einen höheren Schaden nach.

Artikel 8: Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der ersten acht Wochen /Kulanzregelung
8.1 Wenn der Arbeitsvertrag mit einem Kandidaten innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses endet, weil entweder der Kandidat selbst kündigt oder der Auftraggeber den Vertrag mit dem Kandidaten in diesem Zeitraum kündigt oder im Einvernehmen mit der Begründung aufhebt, dass der Kandidat nicht ordnungsgemäß arbeitet, was vom Auftraggeber mit einschlägigen Dokumenten zu untermauern ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Teil des bereits erhaltenen Honorars wie folgt zurückzahlen: Im Falle einer Kündigung/Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages in den ersten vier Wochen ab Beginn des Arbeitsverhältnisses zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber 50% des bereits erhaltenen Honorars zurück. Im Falle einer Kündigung/Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages in den Wochen fünf bis acht nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Rückzahlung 12,5% des vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Honorars, und zwar für jede Kalenderwoche, die der Kandidat nicht im Dienst war. Die Rückzahlung erfolgt jeweils innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt aller einschlägigen Dokumente und der Genehmigung der Rückzahlung durch die Geschäftsführung des Auftragnehmers. Diese Kulanzregelung gilt nicht, wenn die mangelhafte Arbeit des Kandidaten oder der Kündigungsgrund des Kandidaten dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer innerhalb von fünf Kalendertagen ab dem Datum der Kündigung bzw. ab dem Datum der Unterzeichnung eines Aufhebungs- bzw. Abwicklungsvertrages mit beiderseitigem Einvernehmen hierüber unter Angabe der jeweiligen Begründung für die Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen in Artikel 8.1 dieser ALB schriftlich (E-Mail ausreichend) zu informieren.
8.3 Nach dem Ablauf der in Artikel 8.2 dieser ALB genannten Frist hat der Auftraggeber keinen Anspruch mehr auf die Kulanzregelung gemäß Artikel 8.1 dieser ALB. Die Beweislast bezüglich der fristgerechten schriftlichen Unterrichtung des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber.

Artikel 9: Personenbezogene Daten/Datenschutz
9.1 Für den Zweck dieses Artikels 9 haben die kursiv gesetzten Begriffe diejenige Bedeutung, die ihnen in den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“), zugewiesen ist.
9.2 Der Auftragnehmer *verarbeitet personenbezogene Daten* von Kandidaten auf die in der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers beschriebenen Art und Weise. Da der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegebenenfalls im Rahmen der Leistungserbringung solche *personenbezogenen Daten* mitteilt, vereinbaren die Parteien, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die einschlägigen Datenschutzgesetze, insbesondere die DSGVO, und die in diesem Artikel 9 definierten Bestimmungen einzuhalten.
9.3 Der Auftraggeber erkennt an, dass er bei Erhalt *personenbezogener Daten* ein (gemeinsam) *Verantwortlicher* für diese *personenbezogenen Daten* wird, da der Auftraggeber von diesem Zeitpunkt an (gemeinsam) den Zweck der und die Mittel zur *Verarbeitung* dieser *personenbezogenen Daten* offenzulegen hat.
9.4 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm zur *Verarbeitung* der *personenbezogenen Daten* befugten Personen vorab zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
9.5 Der Auftraggeber hat sämtliche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, soweit solche Maßnahmen billigerweise von ihm erwartet werden können, um die *personenbezogenen Daten* vor Verlust, Integritätsverlust oder vor einer unrechtmäßigen *Verarbeitung*, gleich in welcher Form, zu schützen; hierbei ist er auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei diesen Maßnahmen sämtliche Anforderungen der Datenschutzgesetze, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Artikel 32 DSGVO, erfüllt werden.
9.6 Beauftragt der Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages Unterauftragnehmer, hat der Auftraggeber den Unterauftragnehmern die in diesem Artikel 9 enthaltenen Datenschutzpflichten aufzuerlegen. Auf Anforderung erhält der Auftragnehmer eine Aufstellung der Unterauftragnehmer des Auftraggebers.
9.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jedwede zumutbare Unterstützung zur Verfügung zu stellen, damit der Auftragnehmer seine Verpflichtungen insoweit erfüllen kann, als er auf Anfragen von *betroffenen Personen* zu reagieren hat, welche die ihnen nach den geltenden Datenschutzgesetzen zustehenden Rechte ausüben.
9.8 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer gegenüber jedwede zumutbare Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß den Artikeln 32 bis 36 DSGVO erfüllen kann, wobei die Art der *Verarbeitung* und die für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen zu berücksichtigen sind.
9.9 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Sicherheitsverstoß, der sich nachteilig auf den Schutz von *personenbezogenen Daten* auswirken kann, welche er von dem Auftragnehmer erhalten hat und welche vom Auftraggeber verarbeitet werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen, sofern und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien werden bei der Untersuchung einer *Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten* zusammenarbeiten. Bei einer *Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten* innerhalb seiner Organisation ist der Auftraggeber – soweit erforderlich – dafür verantwortlich, die zuständigen Behörden und die *betroffenen Personen* zu benachrichtigen.
9.10 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer, soweit dies möglich und zumutbar ist, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Artikel 9 enthaltenen Bestimmungen nachzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit dies möglich und zumutbar ist, bei Audits, die gegebenenfalls von dem Auftragnehmer oder einem anderen, von dem Auftragnehmer beauftragten Auditor durchgeführt werden, zu kooperieren.

Artikel 10: Anwendbares Recht und Streitigkeiten
10.1 Auf alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist materielles deutsches Recht anwendbar, auch wenn der Vertrag einen internationalen Charakter hat.
10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – darunter auch jene inbegriffen, die lediglich von einer der Parteien als solche betrachtet werden – die anlässlich des Vermittlungsvertrages oder der Verträge, die sich daraus ergeben, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen sollten, ist Frankfurt am Main (Sitz des Rechtsbeistandes des Auftragnehmers).